



Stadtverwaltung Neuwied

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Auskunft erteilt Herr Lang		Zimmer 22 A
Vorwahl 02631	Vermittlung 502-0	Nebenstelle 10
Baugenehmigung Nr. 0264-88	Antrag vom 05.05.88	Eingang vom 05.05.88

Baugenehmigung Nr. 0264-88	Antrag vom 05.05.88	Eingang vom 05.05.88	5450 Neuwied 1 - Postfach 2060 Tlx 2631 702 = Stadt Nr Fax (02631) 802323 23.06.1988
-------------------------------	------------------------	-------------------------	---

Stadtverwaltung Neuwied · Postfach 2060 · 5450 Neuwied 1

Bauherr
Frau
Helga Kreutz

Oberbieber
Zum Aubachtal 20

Baugenehmigung Aktenausfertigung

Handwritten signature

5450 Neuwied 23

erhalten am 27.06.88

Baugrundstück in 5450 Neuwied 23, Friedrich-Rech-Straße 182		
Gemarkung Oberbieber	Flur 3	Flurstück(e) 480/1
Vorhaben Nutzungsänderung der ehem. Metzgerei in eine Bäckerei		

Auf Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 GVBl. Nr. 24. S. 307 in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher bezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigelegten und genehmigten Bauvorlagen und den nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zu errichten.

Die Kosten für diese Baugenehmigung ergeben sich aus der beigelegten Anlage (Gebührenbescheid), die Bestandteil dieser Genehmigung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Neuwied - möglichst bei der Bauordnungsabteilung in Neuwied 13, Am Hammergraben 14, oder bei dem Stadtrechtsamt in Neuwied 1, Heddesdorfer Straße 35 - schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage ist gegen die Stadt Neuwied, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Anlage:

Auflagen, Bedingungen und Hinweise, Blatt: 1

*Du: Staatliches Gewerbeaufsichtsbüro
Koblenz, lt. Schreiben vom
06.06.1988, Az.: 3-138-456, 4-
971/88 SW/F.*

Im Auftrag:

Lang
Lang
Dipl.-Ing. (FH)

Aktion gem. § 76 LBauO
fertigmeldung
eingetragen:
Bauscheinbuch
Kartelkarte
~~Zählkarte~~
Fln.-Amt u. Kat. Amt
Neuwied, den 08.09.1988
Winkel
(Unterschrift)

Verwaltungsgebäude:
Rathaus
Außenstelle Niederbieber, Am Hammergraben 14

Sprechtag:
Montag-Freitag von 8.30-12.00 Uhr
Mittwoch von 8.30-12.00 Uhr
von 14.00-15.30 Uhr

Konten der Stadtkasse:
bei allen Banken und Sparkassen in Neuwied
Postgirokonto Nr. 4795 in Köln

Stadtverwaltung Neuwied

– Untere Bauaufsichtsbehörde –

Anlage zur

Baugenehmigung Nr.

0264/88

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

64.11

Die beigelegten Auflagen des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Koblenz vom 06.06.1988, Az.: 3-138-456, 4-971/88 Sw/P, sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.

48.23

Tragbare Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C, D, F, nach DIN 14406 sind in ausreichender Zahl bereitzustellen (s. § 13 Arbeitsstätten-Verordnung - ASR 13/1,2 - Ausgabe Mai 1976). Sie sind stets betriebsbereit zu halten, gegen Frost zu schützen und in gewissen Zeitabständen - mindestens einmal jährlich - durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.

76.64

Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen.

76.67

Die Bauaufsichtsbehörde hält nach § 76 Abs. 3 eine Besichtigung des Bauzustandes für erforderlich. Diese Besichtigung erfolgt bei Fertigstellung des Rohbaues und vor Benutzung der baulichen Anlage. Über das Ergebnis der Besichtigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Verwaltungsgebäude:
Rathaus

Sprechtage:
Montag – Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch von 8.30 – 12.00 Uhr
von 14.00 – 15.30 Uhr

Konten der Stadtkasse:
bei allen Banken und Sparkassen in Neuwied
Postgirokonto Nr. 4795 in Köln

Allgemeine Bedingungen, Auflagen und Hinweise.

Vor Beginn sind zu beachten und durchzuführen:

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und insbesondere zur Überwachung der Baumaßnahmen ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der eine sachgemäße Ausführung des Bauvorhabens gewährleistet (§ 53 (1) LBauO).
2. Der Name des für die Ausführung verantwortlichen Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters über die Übernahme der Bauleitung vor Baubeginn anzuzeigen (§ 53 (3) LBauO).
3. Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 74 (1) Nr. 3 LBauO).

Bei der Bauausführung sind zu beachten und einzuhalten:

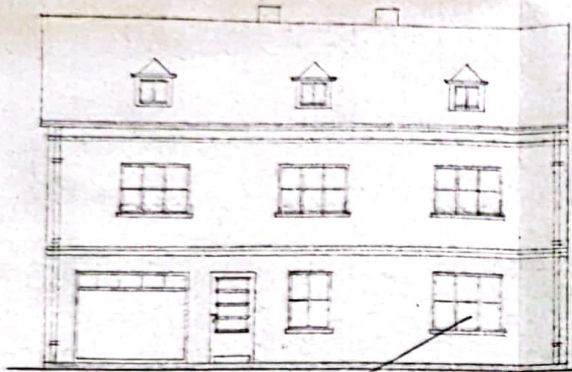
1. Die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. Nr. 24 S. 307), des Baugesetzbuches in seiner Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), die Baunutzungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und die maßgebenden Deutschen Industrienormen (DIN-Vorschriften).
2. Der Bauschein und die genehmigten Bauunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an im Original oder in Zweitausfertigung auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein, in die Bauscheinanlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die in grüner Farbe in den Bauunterlagen (Lagepläne, Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, dem Standsicherheitsnachweis und den bautechnischen Nachweisen) eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht.
4. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 51 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Stadtwerke, KRW, EVM, Post usw.) nach der Lage der Versorgungsleitungen, Fernleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
5. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften.
6. Ergibt sich im Laufe der Bauausführungen die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so darf die beabsichtigte Abweichung erst nach Aushändigung der zu beantragenden Nachtragsgenehmigung ausgeführt werden.
7. An der Baustelle ist dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß (§ 51 (3) LBauO); die Eintragungen auf dem beigegeführten Baustellenschild sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.
8. Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Bauleiter, so ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 (3) und § 53 (6) LBauO).
9. Nach § 5 (1) der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung vom 29. 6. 1953 (GVBl. S. 69) muß innerhalb eines halben Jahres nach Durchführung der Baumaßnahme die Gebäudeeinmessung beim zuständigen Katasteramt beantragt werden. (s. beil. Merkblatt).
10. Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen. § 76 (1) LBauO.
Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues ist - bei entsprechender Baumaßnahme - eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen. Mit dem Innenausbau darf frühestens einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden. § 76 (4) LBauO.
11. Eine bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, zudem frühestens eine Woche nach dem in der Anzeige gemachten Zeitpunkt der Fertigstellung. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. (§ 76 (6) LBauO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. (§ 17 (1) LBauO).

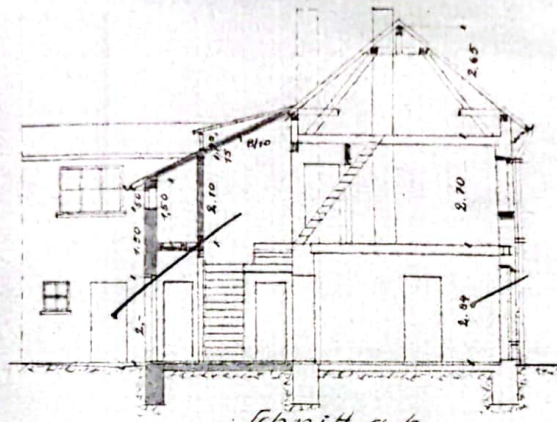
Verstöße gegen die Bestimmungen der Landesbauordnung, insbesondere auch Abweichungen von der erteilten Genehmigung können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. (§ 87 (1) LBauO).

Auf die beigegeführten Merkblätter wird besonders hingewiesen.

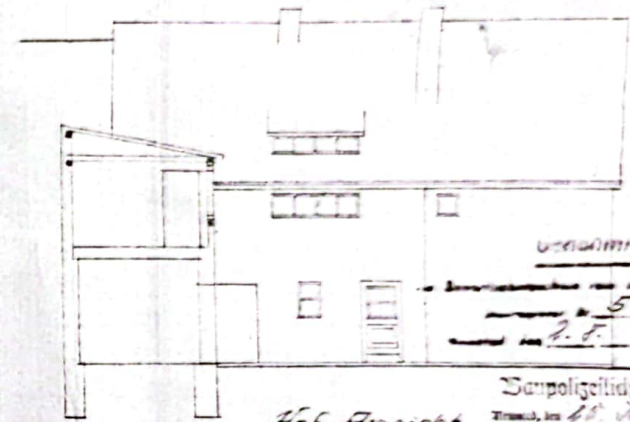
Zeichnung zum Bauantrag des Metzgermeisters Wertchen Oberbieber



Straßen-Fassade

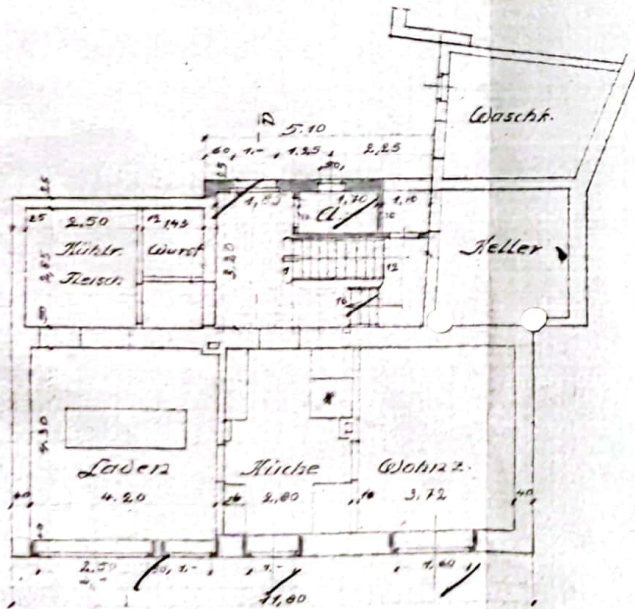


Schnitt a-b

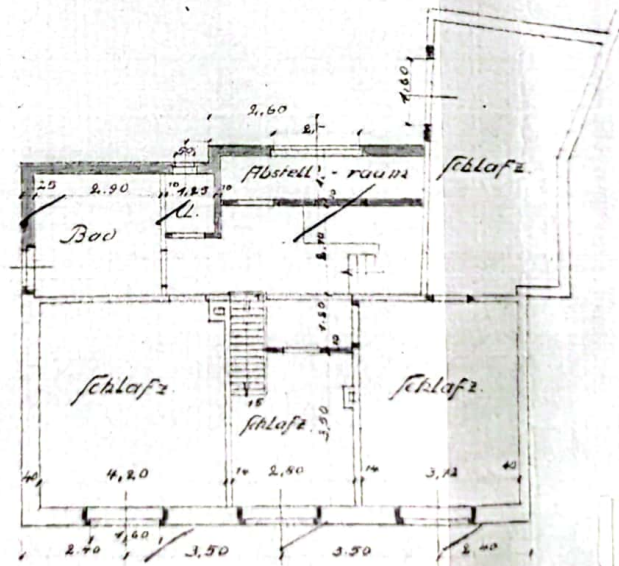


Hof-Fassade

vermietet.
 - Baukosten des ganzen Trags per
 565
 und am 2. F. 1949
 Sanpolzeitlich gepr.
 Trossat, am 18. Juli 49
 Der Landrat
 J. X.
 Ruchardt



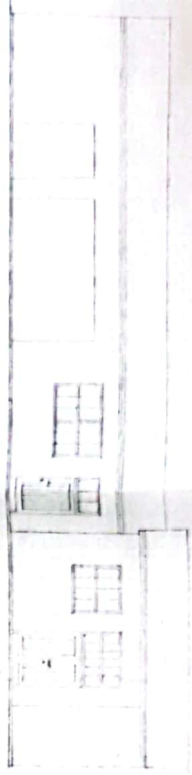
Erdgeschoss



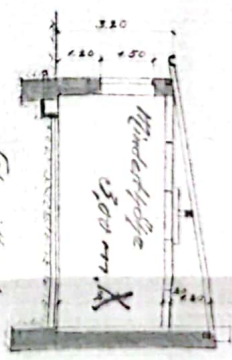
Obergeschoss

Oberbieber, im Juli 1949
 Der Bauherr: W. Wertchen
 Der Baumeister: A. C.

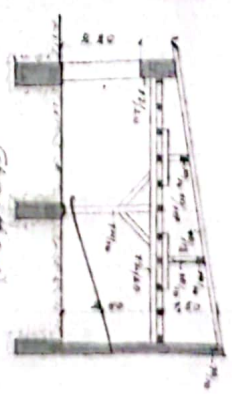
Zeichnung zum Bauvertrag im Wertgenussvertrag Versehen Oberlieber



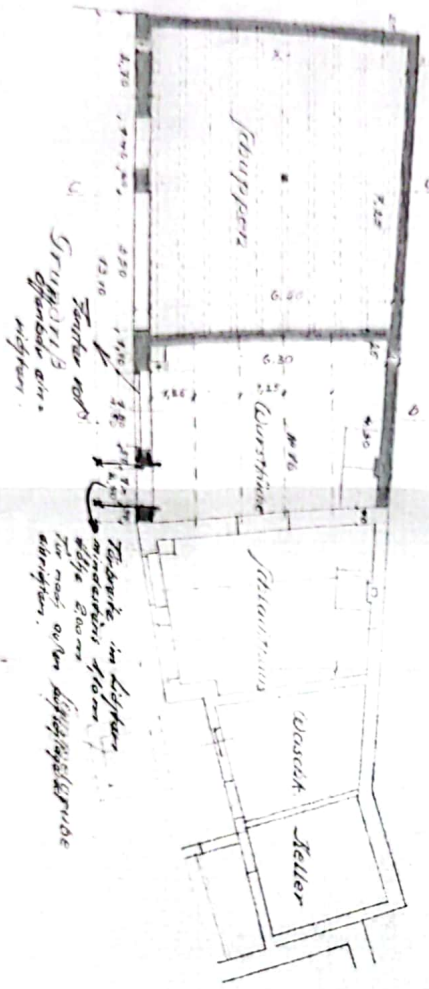
Hof Ansicht



Schnitt a-b



Schnitt c-d



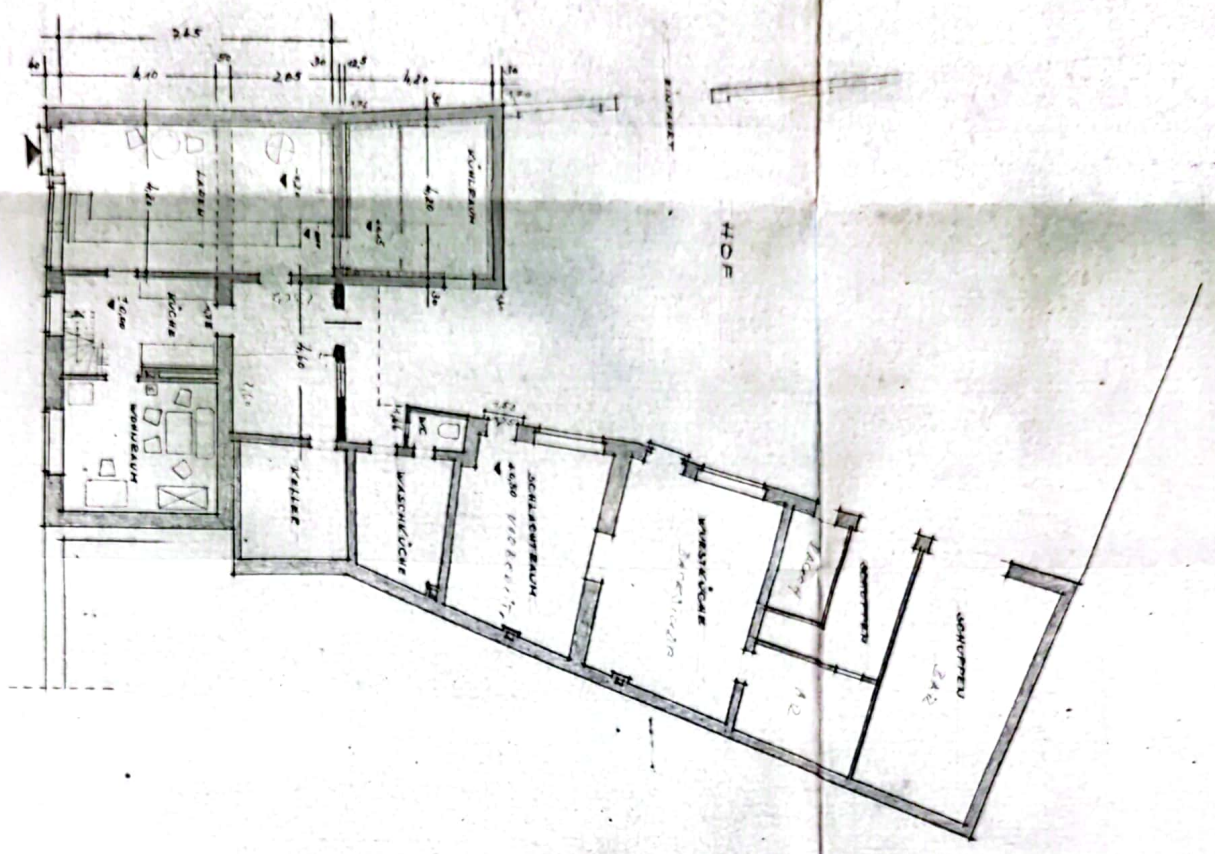
Gruppen
offenbar ein
nehmen

Wasser im Keller
mischen
die 200m
von dort an
abgeben

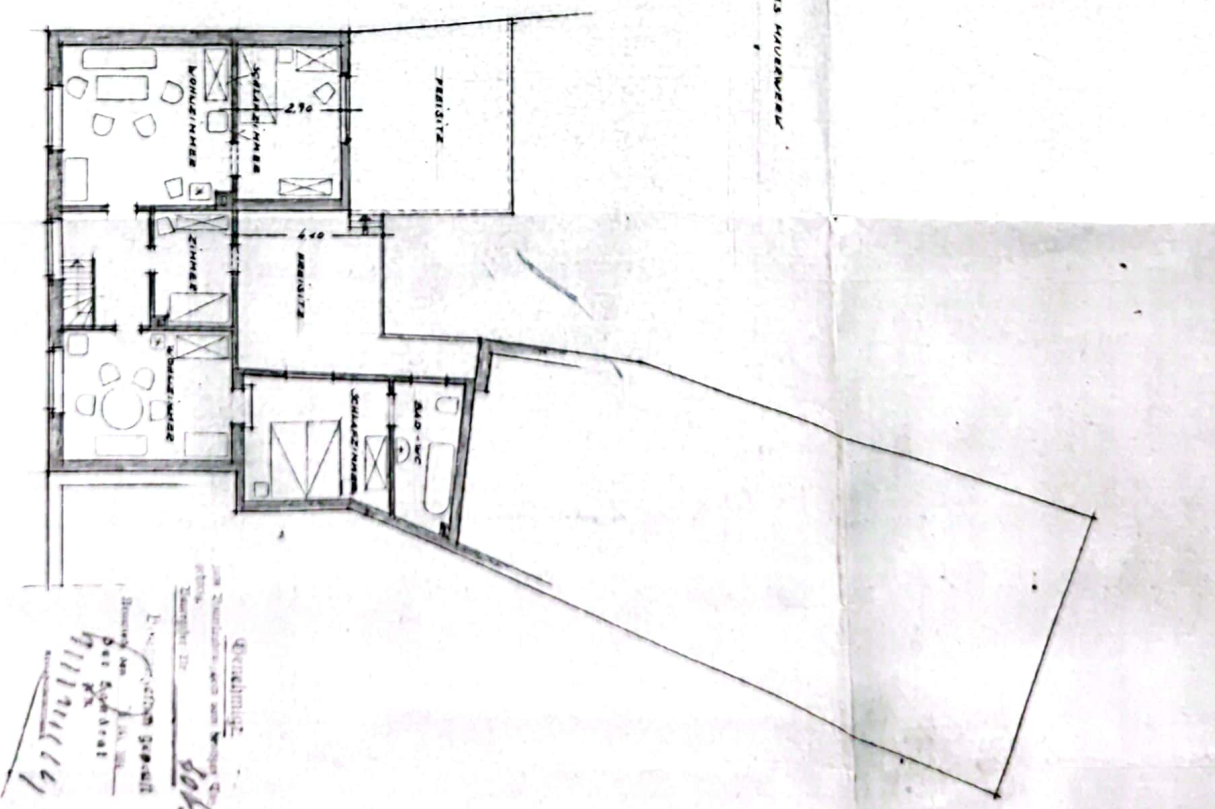
Oberlieber im Juli 1949
Der Bauherr: W. H. H. H.
Der Bauleiter: ALL

Handwritten signatures and stamps at the bottom of the page.

ERDGESCHOSS

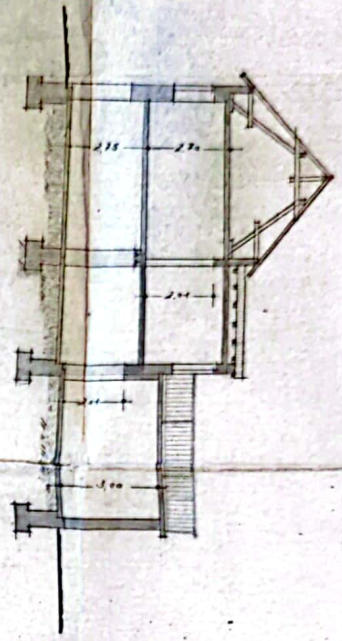


OBERGESCHOSS

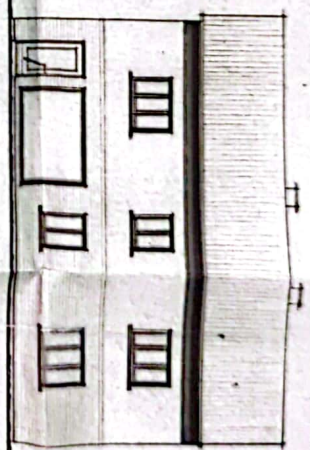


AUSGARBEITEN AN DEM NETZGERÄTEN
 UND WOHNEHAUS
 MIT WEITEN IN DER
 GRUNDRISS IM MASSSTAB 1:100
 1920
 Prof. Dr. Ing. v. ...
 DER BAULEITER

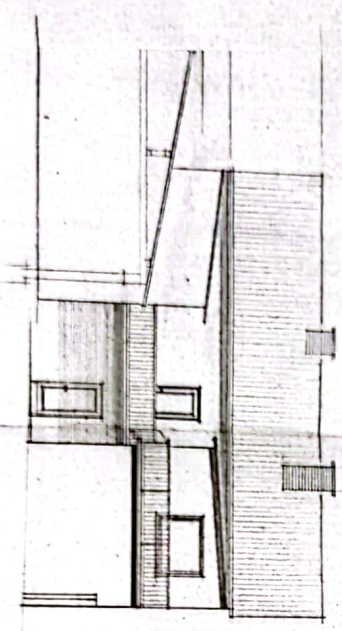
Dr. ...
 ...
 ...







QUERSCHNITT



STRASSENAUSICHT



AUSICHT

-  BREITENDES MAUERWERK
-  NEUBAU
-  NEUER BETON
-  ALTEUCHE

ANBAUREITEN AU DEM NETZANSLUSS
 UND WOHNEHAUS
 WILHELM WERTGEN IN OBERESSEN
 SCHNITT U. AUSICHTEN IM MASSSTAB 1:100

Architekt
Wilhelm Wertgen
 DER ARCHITECT
 DER ARCHITECT

Architekt
Wilhelm Wertgen
 DER ARCHITECT